

## **Privatsphäre des Verdächtigen nicht gewahrt**

### **Tödlicher Angriff auf den Sohn des früheren Bundespräsidenten**

Eine Boulevardzeitung berichtet online an zwei Tagen über den tödlichen Angriff von Georg S. (57) auf Dr. Fritz von Weizsäcker, Berliner Klinikchef und Sohn des früheren Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker. In den Artikeln wird über den tödlichen Messerangriff und dessen mögliche Folgen für den Täter berichtet. Einem der Artikel sind zwei Videos beigefügt. Im ersten Video sind Aufnahmen vom Rettungseinsatz zu sehen, der Stellungnahme des Pressesprechers der Staatsanwaltschaft sowie Standbilder von der Abführung des mutmaßlichen Täters, dessen Kopf von einer übergestülpten Jacke verdeckt ist. Im zweiten Video geht es um die Ermittlungsarbeiten der Polizei. Zu sehen ist ein großes Foto des mutmaßlichen Täters. Dessen Wohnort wird genannt. Gregor S. soll Ermittlern und einem Arzt zufolge psychisch krank sein und im Wahn gehandelt haben. Die Zeitung berichtet, der Mann befinde sich nun in einer psychiatrischen Einrichtung im Maßregelvollzug. Der Beschwerdeführer – ein Arzt – stellt fest, die Veröffentlichungen verstießen gegen mehrere presseethische Grundsätze. Vor allem verletzen sie das Persönlichkeitsrecht eines nicht verurteilten Beschuldigten und stigmatisieren einen offensichtlich psychisch schwer kranken Menschen. Der Chefredakteur der Zeitung hält dagegen. Er beruft sich auf Ziffer 8, Richtlinie 8.1, Absatz 1, des Pressekodex. Die Veröffentlichung von Namen, Fotos und anderen Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, begegnen zumindest dann keinen presseethischen Bedenken, wenn im Einzelfall das öffentliche Interesse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwäge. Wochenlang habe dieser Fall die Öffentlichkeit beschäftigt. Abschließend betont der Chefredakteur, dass die Redaktion dem Informationsauftrag der Presse nachgekommen sei und das Geschehen ausgewogen dargestellt habe.

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen die Ziffer 8 in Verbindung mit Richtlinie 8.6 des Pressekodex fest (Persönlichkeitsrecht/Erkrankungen). Er spricht eine Missbilligung aus. Ausschlaggebend für den Verstoß ist die identifizierbare Darstellung des mutmaßlichen Täters. Nach Richtlinie 8.6 soll über psychische Erkrankungen in der Regel nicht ohne Zustimmung der Erkrankten berichtet werden. Eine Ausnahme von dieser Regel liegt in diesem Fall nicht vor. Unbestritten ist, dass über die schwere Straftat berichtet werden durfte und das Geschehen ein großes öffentliches Interesse hervorrief. Die Privatsphäre des Tatverdächtigen hätte gewahrt werden müssen. Der Sachverhalt wäre auch ohne identifizierbare Darstellung für den Leser verständlich gewesen. Die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen

überwiegen das öffentliche Interesse an seiner Identität. Bei dem Opfer handelt es sich um den Sohn des ehemaligen Bundespräsidenten. Dieser ist aber nicht selbst eine prominente Person. Auch dieser Aspekt spricht in der Abwägung eher für eine Zurückhaltung bei der identifizierbaren Darstellung des Täters.

**Aktenzeichen:**1077/19/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Missbilligung